

RS Vwgh 2008/4/2 2007/08/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2008

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs2;

ASVG §4 Abs4;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2007/08/0108 E 2. April 2008

Rechtssatz

Bei einem freien Dienstvertrag geht es um die Verpflichtung, eine Mehrheit gattungsmäßig umschriebener Leistungen ohne persönliche Abhängigkeit des Leistungserbringers vom Arbeitsempfänger zu erbringen, die vom Auftraggeber konkretisiert werden und die - im Gegensatz zur Leistungserbringung im Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG - vorgenommen werden. Der freie Dienstnehmer muss sich zur kontinuierlichen Arbeitsleistung für bestimmte oder unbestimmte Zeit verpflichten. Die Verpflichtung besteht also darin, ihrer Art nach bestimmte Arbeiten, die von Seiten des Bestellers konkretisiert werden, wiederholt durch einige Zeit hindurch auszuführen (vgl. das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 25. April 2007, Zl. 2005/08/0082).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007080107.X08

Im RIS seit

07.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>